

Kreisblatt für den Unter-Taunus-Kreis

Tageblatt für Langenschwalbach.

Nr. 44

Langenschwalbach, Sonntag, 21. Februar 1915.

55. Jahrg.

Ämtlicher Teil.

44

Bekanntmachung.

Betrifft: Verkehr mit Hafer.

In § 4 Abs. 3 der Bundesratsverordnung vom 13. Febr. 1915 — Reichsgesetzblatt Nr. 19 — ist bestimmt:

Trotz der Beschlagnahme dürfen

- a) Halter von Pferden und anderen Einhufern zur Fütterung dieser Tiere Hafer nach dem Durchschnitt von anderthalb Kilogramm, für jedes Tier auf den Tag berechnet, verwenden; dieser Satz erhöht sich für die Zeit bis zum 28. Februar 1915 einschließlich um einen Zuschlag von einem Kilogramm auf den Tag berechnet. Der Bundesrat wird unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Vorratsermittlung vom 1. Februar 1915 bestimmen, ob und welcher Zuschlag für die Zeit vom 1. März 1915 ab zu gelten hat.

Wird veröffentlicht.

Langenschwalbach, den 19. Februar 1915.

Der Königliche Landrat.

J. B.: Dr. Ingenohl, Kreis-Deputierter.

Betrifft: Futtermittel.

Ich habe 2 Waggon Mais erworben. Centner etwa 18 Mk. Diese werden demwächst in Idstein und Langenschwalbach ausgeladen. Bedarfsanmeldungen umgehend an mich. — Die Futterlücken, die ich auf Grund der eingegangenen Bestellungen verteile, werden etwa 14 Mark der Centner kosten.

Langenschwalbach, den 19. Februar 1915.

Der Königliche Landrat.

J. B.: Dr. Ingenohl, Kreis-Deputierter.

Der Rgl. Kreisierarzt Pocjka hierselbst ist von der Militärbehörde zu Dienstleistungen einberufen. Sein Stellvertreter ist der Rgl. Kreisierarzt zu Eltville.

Langenschwalbach, den 17. Februar 1915.

Der Königliche Landrat.

J. B.: Dr. Ingenohl, Kreisdeputierter.

Bekanntmachung

über

die Regelung des Verkehrs mit Brotgetreide und Mehl.

Vom 25. Januar 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichsgesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

I. Beschlagnahme.

§ 1

Mit dem Beginn des 1. Februars 1915 sind die im Reich vorhandenen Vorräte von Weizen (Dinkel und Spelz), Roggen, allein oder mit anderer Frucht gemischt, auch ungedroschen, für die Kriegs-Getreide-Gesellschaft m. b. H. in Berlin, die Vorräte von Weizen, Roggen, Hafer- und Gerstenmehl für den Kommunalverband beschlagnahmt, in dessen Bezirk sie sich befinden. Mehlvorräte, die sich zu dieser Zeit auf dem Transporte befinden, sind für den Kommunalverband beschlagnahmt, in dessen Bezirke sie nach beendetem Transport abgeliefert werden.

§ 2

Von der Beschlagnahme werden nicht betroffen:

- a) Vorräte, die im Eigentume des Reichs, eines Bundesstaates oder

Elfaß-Vothringens, insbesondere im Eigentume eines Militär-fiskus, der Marineverwaltung oder der Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung in Berlin, oder im Eigentume des Kommunalverbandes stehen, in dessen Bezirk sie sich befinden;

- b) Vorräte, die im Eigentume der Kriegs-Getreide-Gesellschaft m. b. H. oder der Zentral-Einkaufs Gesellschaft m. b. H. in Berlin stehen;
- c) Vorräte an gedroschenem Getreide und an Mehl, die zusammen einen Doppelzentner nicht übersteigen.

§ 3

An den beschlagnahmten Gegenständen dürfen Veränderungen nicht vorgenommen werden und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie sind nichtig, soweit nicht in den §§ 4, 22 etwas anderes bestimmt ist. Insbesondere ist auch das Verfüttern verboten. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

§ 4

Die Besitzer von beschlagnahmten Vorräten sind berechtigt und verpflichtet, die zur Erhaltung der Vorräte erforderlichen Handlungen vorzunehmen.

Angefangene Transporte dürfen zu Ende geführt werden.

Bulässig sind Verkäufe an die Kriegs-Getreide-Gesellschaft m. b. H. beziehungsweise an den zuständigen Kommunalverband (§ 1), sowie alle Veränderungen und Verfügungen, die mit Zustimmung der Kriegs-Getreide-Gesellschaft m. b. H. beziehungsweise des zuständigen Kommunalverbandes erfolgen. Veräußerungen eines Kommunalverbandes an einen anderen Kommunalverband bedürfen der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde und sind der Reichsverteilungsstelle (§ 31) anzuzeigen.

Trotz der Beschlagnahme dürfen

- a) Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe zur Ernährung der Angehörigen ihrer Wirtschaft einschließlich des Gefindes auf den Kopf und Monat neun Kilogramm Brotgetreide und zur Frühjahrsbefestigung das erforderliche Saatgut verwenden; statt eines Kilogramm Brotgetreide können achtzig Gramm Mehl verwendet werden. Den Angehörigen der Wirtschaft stehen gleich Naturalberechtigte, insbesondere Altenteiler, und Arbeiter, soweit sie kraft ihrer Berechtigung oder als Lohn, Brotgetreide oder Mehl zu beanspruchen haben;
- b) Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe und Händler Saatgetreide für Saatwecke liefern, das nachweislich aus landwirtschaftlichen Betrieben stammt, die sich in den letzten zwei Jahren mit dem Verlaufe von Saatgetreide befaßt haben, anderes Saatgetreide darf nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde für Saatwecke geliefert werden;
- c) Mühlen das Getreide ausmahlen; das Mehl fällt unter die Beschlagnahme zugunsten des Kommunalverbandes, in dessen Bezirke die Mühle liegt;
- d) Mühlen der Marineverwaltung im Februar 1915 das Mehl liefern, zu dessen Lieferung in diesem Monat sie aus einem unregelmäßigen Verwahrungsvertrag oder einem ähnlichen Vertragsverhältnis verpflichtet sind;
- e) Händler und Handelsmühlen monatlich Mehl bis zur Hälfte der vom 1. bis einschließlich 15. Januar 1915 käuflich gelieferten Mehlmengen veräußern;
- f) Bäcker und Konditoren täglich Mehl in einer Menge, die drei Vierteln des durchschnittlichen Tagesverbrauchs vom 1. bis einschließlich 15. Januar 1915 entspricht, verbäcken; die Beschränkung auf diese Menge gilt auch, soweit sie beschlagnahmtes Mehl verwenden;
- g) Bäcker im Februar 1915 das Mehl verbäcken, das zur Erfüllung ihrer Lieferungsverpflichtungen an die Heeresverwaltungen oder an die Marineverwaltungen erforderlich ist.

§ 5

Die Wirkungen der Beschlagnahme endigen mit der Enteignung oder mit den nach § 4 zugelassenen Veräußerungen oder Verwendungen.

Ueber Streitigkeiten, die sich aus der Anwendung der §§ 1 bis 5 ergeben, entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig.

Wer unbefugt beschlagnahmte Vorräte beiseite schafft, beschädigt oder zerstört, verfüttert oder sonst verkauft, kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über sie abschließt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft.

Ebenso wird bestraft, wer die zur Erhaltung der Vorräte erforderlichen Handlungen pflichtwidrig unterläßt, oder wer als Saatgetreide erworbenes Getreide zu anderen Zwecken verwendet oder wer entgegen der Vorschrift in § 4 Abs. 4 f beschlagnahme-freies Mehl verwendet.

II. Anzeigepflicht.

Wer Vorräte der im § 1 bezeichneten Art sowie Hafer mit Beginn des 1. Februar 1915 in Gewahrsam hat, ist verpflichtet, die Vorräte und ihre Eigentümer der zuständigen Behörde anzuzeigen, in deren Bezirke die Vorräte lagern. Die Anzeige über Vorräte, die sich zu dieser Zeit auf dem Transporte befinden, ist unverzüglich nach dem Empfang von dem Empfänger zu erstatten.

Bei Personen, deren Vorräte weniger als einen Doppelzentner betragen, beschränkt sich die Anzeigepflicht auf die Versicherung, daß die Vorräte nicht größer sind.

Die Anzeigepflicht erstreckt sich nicht auf Vorräte, die im Eigentum der Kriegs-Getreide-Gesellschaft m. b. H. oder der Zentral-Einkaufs-Gesellschaft m. b. H. stehen.

Vorräte, die als Saatgut (§ 4 Abs. 4 a) beansprucht werden, sind besonders anzugeben.

Die Anzeigen sind der zuständigen Behörde bis zum 5. Februar 1915 einzureichen. Die Landeszentralbehörden haben bis zum 20. Februar 1915 der Reichsverteilungsstelle ein Verzeichnis der vorhandenen Vorräte und der Zahl der unter § 4 Abs. 4 a fallenden Personen getrennt nach Kommunalverbänden einzureichen. In dem Verzeichnis sind diejenigen Vorräte gesondert anzugeben, die im Eigentum des Reichs, eines Bundesstaats oder Elsaß-Lothringens, insbesondere eines Militäriskus, der Marineverwaltung oder der Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung stehen.

Für die Anzeigen sind die vom Bundesrate festgestellten Formulare zu benutzen.

Bäcker, Konditoren, Händler und Handelsmühlen, die von den Befugnissen des § 4 Abs. 4 Gebrauch machen wollen, haben zugleich mit der Anzeige nach § 8 anzuzeigen, wieviel Mehl sie in der Zeit vom 1. bis einschließlich 15. Januar 1915 als Bäcker oder Konditoren verbraucht oder als Händler oder Handelsmühlen käuflich geliefert haben.

Mühlen, Bäcker, Konditoren und Händler, die von den Befugnissen des § 4 Abs. 4 Gebrauch machen, haben nach näherer Bestimmung der Landeszentralbehörde über die eingetretenen Veränderungen ihrer Bestände der zuständigen Behörde Anzeige zu erstatten.

Die zuständige Behörde ist berechtigt, zur Nachprüfung der Angaben die Vorrats- und Betriebsräume des Anzeigepflichtigen zu untersuchen und seine Bücher prüfen zu lassen.

Wer die Anzeigen nicht in der gesetzten Frist erstattet, oder wer wissenschaftlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft.

Gibt ein Anzeigepflichtiger bei Erstattung der Anzeige Vorräte an, die er bei der Aufnahme der Vorräte vom 1. Dezember 1914 verschwiegen hat, so bleibt er von der durch das Verschweigen verwirkten Strafe frei.

(Fortsetzung folgt.)

Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.

Der Weltkrieg.

Meldung der obersten Heeresleitung.

W. L. D. Großes Hauptquartier, 20. Febr. (Amtlich.)

Westlicher Kriegsschauplatz.

In der Champagne nördlich Perthes und nördlich Des Menils griffen die Franzosen gestern mit sehr starken Kräften an. Alle Versuche des Gegners, unsere Linie zu durchbrechen, scheiterten. An einigen Stellen gelang es ihm, in unsere vorbereiteten Gräben einzudringen; dort wird noch gekämpft. Im übrigen wurde der Gegner unter schweren Verlusten zurückgeworfen. Auch nördlich Verdun wurde ein französischer Angriff abgeschlagen.

Bei Combrès machten die Franzosen nach heftiger Artillerievorbereitung erneute Vorstöße. Der Kampf ist noch im Gange.

In den Vogesen nahmen wir die feindliche Hauptstellung auf der Höhe östlich Sulzern in einer Breite von 2 Kilometer, sowie den Reichsaderkopf westlich Munster im Sturm. Um die Höhe nördlich Mühlbach wird noch gekämpft. Mehrere und Sondernach wurde nach Kampf von uns besetzt.

Ostlicher Kriegsschauplatz.

In der Gegend nordwestlich Grodno und nördlich Suchawola ist keine wesentliche Aenderung eingetreten. Südöstlich Kolno ist der Feind in die Vorstellungen von Lomza zurückgeworfen. Südlich Myszyniez, nordöstlich Praszynsz und östlich Racionz fanden Kämpfe von örtlicher Bedeutung statt. Südlich der Weichsel nichts neues.

* Berlin, 18. Febr. (Amtliches Wolff Tel.) Se. Majestät der Kaiser und Königin hat gestern dem Reichskanzler von dem glänzenden Ausgang der Winterschlacht in Masuren telegraphisch Mitteilung gemacht. Der Kaiser hat dabei besonders hervorgehoben, wie sich unter seinen Augen die neuen Verbände ebenso trefflich bewährt haben wie die alten Osttruppen. „Vom Landsturmann bis zum jüngsten Kriegsfreiwilligen wetteiferten alle, ihr Bestes für das Vaterland herzugeben. Weber grim-mige Kälte noch tiefer Schnee, weder unergründliche Wege noch die Fähigkeit des Gegners haben ihren Siegeslauf zu hemmen vermocht. Unsere Verluste sind glücklicherweise gering.“

Se. Majestät gedenkt in dem allerhöchsten Telegramm Johann der glänzenden Führung der Operationen und sagt zum Schluß:

„Meine Freude über diesen herrlichen Sieg wird beeinträchtigt durch den Anblick des meist so blühenden Striches, der lange Wochen in den Händen des Feindes war. War jeden menschlichen Fühlens, hat er in sinnloser Wut auf der Flucht fast das letzte Haus und die letzte Scheune verbrannt oder sonst zerstört. Unser schönes Masurenland ist eine Wüste, unerfetzliches Gut verloren. Aber ich weiß mich eins mit jedem Deutschen, wenn ich glaube, daß das, was Menschenkraft vermag, geschehen wird, um frisches Leben aus den Ruinen erstehen zu lassen.“

* Königsberg, 18. Febr. Aus zuverlässiger Quelle verlautet, daß sich unter der Kriegsbeute in Masuren auch eine russische Kriegskasse befindet mit einem Bestand von 250 000 Rubel.

* Mailand, 18. Febr. (Cor. Vln.) Der Kriegsberichterstatter des „Sera“ schreibt: Die russischen Verluste seit Wiederaufnahme der österreichischen Offensive in den Karpaten sind die schwersten des ganzen Feldzuges. Der österreichische Offensivstoß kam so unerwartet, daß ganze russische Regimenter, die in den unwirtlichen Tälern ohne Artilleriebedeckung ihrer Verwendung harren, durch österreichische Artilleriefeuer vernichtet worden sind. Die russischen Verluste an Toten sollen die Zahl von 60 000 übersteigen.

* Mailand, 18. Febr. (Cor. Vln.) Nach arabischen Berichten haben die Engländer in Ägypten in den Kämpfen vom 2. auf den 3. Februar 2700 Tote verloren, nämlich 2000 indische, 500 ägyptische und 200 englische Soldaten. Nach englischen Berichten zählten die Engländer 500 türkische Tote und machten 700 Gefangene.

* Kopenhagen, 19. Febr. (Cor. Vln.) Der nordamerikanische Gesandte in Peking äußerte mit Nachdruck den Wunsch,

"Rühren Sie mich nicht an — und gehen Sie! Hören Sie nicht, daß Sie von dem Herrn des Hauses dazu aufgefordert wurden?" Da näherte sich ihm Graf Saburov und sagte in ganz verändertem, beglücktem Ton: "Ich danke Ihnen für Ihren Beistand, mein lieber Marquis, aber diese da mögen immerhin bleiben. Polzow hat recht, man darf es unter Freunden nicht so genau nehmen, und bei einem Streit ist das Unrecht immer auf beiden Seiten."

Gaston glaubte seinen Ohren nicht trauen zu dürfen, und das Blut stieg ihm heiß in die Wangen.

Kenia aber hinderte ihn daran, ihrem Vater zu antworten. "Kein Wort, Marquis," raunte sie ihm zu. "Ich bitte Sie, führen Sie mich hinaus."

Ohne dem Grafen einen Blick zu gönnen, leistete er schweigend ihrer Aufforderung Folge. Er steckte den Revolver ein und bot der Komtesse den Arm. Stolz aufgerichtet schritt sie an seiner Seite hinaus. Aber sobald sich die Tür des Saales hinter ihnen geschlossen hatte, brach ihre so lange behauptete Fassung zusammen, und laut aufschluchzend ließ sie den Kopf an die Schulter ihres Begleiters sinken. Gaston dachte nicht mehr an das Versprechen, das er ihr am Morgen gegeben, und mit einer stürmischen Bewegung schlang er seinen Arm um die zierliche Gestalt und drückte sie an seine Brust.

"Kenia, mein geliebtes Mädchen, weine nicht! Du stehst ja hinfort unter meinem Schutz, und keiner mehr soll es wagen, dich zu kränken."

Sie hatte seine Umarmung nicht nur geduldet, sondern er fühlte, wie sie sich beim Klang seiner Stimme fester an ihn schmiegte, und als er fortfuhr, ihre leidenschaftliche, zärtliche Liebesworte zu sagen, lauschte sie ihm mit geschlossenen Augen, wie wenn es eine süße Musik wäre, die ihr in das Ohr tönte.

Hingerissen von dem Sturm seiner Empfindungen, neigte er sich auf das schöne blasser Gesicht hinab, um seinen Mund auf ihre halbgeöffneten Lippen zu pressen. Sekundenlang gab sie sich der Glut seines Kusses hin, dann aber ging plötzlich ein heftiges Erzittern durch ihren Körper, und sie riß sich ungestüm von ihm los.

"Lassen Sie mich," stieß sie hervor, "gehen Sie! Wenn Sie nur ein klein wenig Mitleid mit mir fühlen, so dürfen Sie jetzt kein Wort weiter zu mir sprechen."

"Wohl, Kenia, wenn du mir für heute Schweigen auferlegst, so will ich schweigen," sagte Gaston sanft. "Morgen aber wirst du mich anhören, denn ich muß morgen schon mit deinem Vater reden. Ich muß mir ein Recht erwerben, dich von hier hinwegzuführen, denn meine Ehre verbietet mir, dich auch nur eine Stunde länger, als es unumgänglich notwendig ist, schutzlos inmitten dieser Abscheulichkeiten zu lassen."

Sie antwortete ihm nicht, und er hatte vielleicht auch keine Antwort mehr erwartet. "Jetzt aber mußt du dich zur Ruhe begeben, mein Lieb! Gestatte mir, dich bis an die Tür deines Zimmers zu geleiten —"

Sie schüttelte heftig den Kopf. "Nein, nein," rief sie. "Sie dürfen nicht weiter gehen — nicht einen Schritt! Ich beschwöre Sie, Herr Marquis!"

(Fortsetzung folgt.)

Daß der japanisch-chinesische Konflikt friedlich beigelegt würde, andernfalls eine Suspension der japanisch-amerikanischen Beziehungen unvermeidlich sein könnte. Japan müßte im eigenen Interesse der Welt seine friedlichen Absichten zeigen.

Bermischtes.

— Geroldstein, i. T., 18. Febr. Dem Wehrmann Anton Hale wurde anlässlich der Erstürmung der Höhe 191, am 3. Februar, das Eiserne Kreuz verliehen und dasselbe von Sr. Königl. Hoheit dem Kronprinzen angeheftet.

* Dieß. Der am 18. d. Mts. stattgefundene Rindvieh- und Schweinemarkt war mäßig befahren. Die Preise stellten sich bei Fettvieh pro Zentner Schlachtgewicht: Ochsen 1. Qual. 105 M., Stiere und Rinder 90—96 M., Kühe 1. Qual. 84—90 M., Kühe 2. Qual. 76—80 M., Kühe 3. Qual. 65—70 M., Färschsen im Paar 1200—1400 M., Färschke 280—350 M., frischmilchende Kühe 350—600 M., Mastfärsch und Rinder 180—250 M. Kälber per Pfund 80 Pfg. Fette Schweine 93—95 M. Lämmer im Paar 40—48 M. Ferkel im Paar 15—35 M. Der nächste Markt findet am Donnerstag, den 4. März statt.

* Berlin, 18. Febr. (Str. Bln.) Gegenüber anders lautenden Nachrichten, kann die "B. Z." auf Grund von Mitteilungen von maßgebender Seite auf das bestimmteste versichern, daß sich der Bundesrat bereits in den aller nächsten Tagen mit einer Festlegung der Schweinepreise befassen wird. In maßgebenden Kreisen ist man nach wie vor entschlossen, durch eine derartige Maßnahme den Preistreibern am Schweinemarkt ein Ende zu machen.

* Die Notlage im Zeitungs- und Buchdrucker-gewerbe. Die Mitglieder des Papiergroßhändlervereins geben bekannt, daß sie infolge der Kriegelage und der dadurch hervorgerufenen Verteuerung der Rohstoffe und Materialien sich genötigt sehen, die bisherigen Preise für Lagersorten von Papieren aller Art zu erhöhen. Außer dem Papier ist auch die Druckfarbe teurer geworden. Die Farbwerke haben den Preis zweimal hintereinander um je 100 Prozent erhöht, also verdreifacht. Dabei müssen die Druckereien froh sein und an alte Geschäftsverbindungen appellieren, um nur überhaupt etwas heranzubekommen. Das hängt wohl mit der Sperrung der Auslandsprodukte (Öl usw.) zusammen. Wenn es so weiter geht, so meint der "Neußische Anzeiger", werden die Zeitungen nur noch als Flugblatt täglich erscheinen können; der Anzeigenteil läßt leider schon bald keinen andern Ausweg zu. Bietet man dazu die durch die Kriegsmeldungen riesig vermehrten Telegrammkosten in Betracht, so ist leicht einzusehen, daß die Zeitangsbetriebe jetzt schwere Zeiten durchmachen.

Notales.

* Jangenschwalbach, 19. Februar. Die seit Kriegsausbruch geltenden Vorschriften über Ausbändigung postlagernder Sendungen haben eine Änderung erfahren, die im Schaltervorraum der Postanstalten zur Kenntnis gebracht ist.

Bekanntmachung.

Die am 1. September und 11. November v. J. fällig gewordenen Fürstlichen Holz-, Grassteig- und Pachtgelder sind, bei Vermeidung zwangsweiser Vertreibung, bis

28. Februar d. J.

bei der unterzeichneten Stelle einzuzahlen.

Munkel, am 16. Februar 1915.

291 Fürstlich Wiedische Rentei.

Persil
für
Kinderwäsche

Henkel's Bleich-Soda

Treffen heute mit einem Transport
erstklassiger Münsterländer Pferde ein.
Rahn, Kettenbach.
Telefon 2, Amt Michelbach.

Wohnung

3—4 Zimmer mit elektr. Licht und Kanalisation zu mieten gesucht. Besorz. freie, sonnige Lage. Ang. mit Preisangabe unter Nr. 307 an die Exped. d. Bl.

1 freundl. Wohnung
2 Zimmer und Küche, nebst Zubehör zu vermieten. 286
Näh. Schmidtberg Nr. 8.

Ein Lehrling

mit guter Schulbildung für meine Kolonial-, Delicatessen- u. Samenhandlung zu Osnabrück gesucht.

H. Menges,
305 gegenüber d. Stadthaus.

Suche für sofort einen
jungen Friseurgehilfen.

Theodor Hofmann,
Friseur.
289 Adolfsstraße 43.

Ein großes

304

Zimmer nebst Küche
möbliert oder unm. p. 1. April
zu vermieten. Dasselbst ein
geschützter Tisch zu verkauf.
Näh. z. erste in d. Exped.

200 Pfund gesponnene

Schafwolle

meliert und weiß, pr. Pfund

M. 3 50

J. Stern,

300 Näh.: Herm. Ratz.

20—30 Zentner
Kartoffeln

gegen Kasse.

W. Wüst,
306 Rheinhotel, Wiesbaden.

1 Knecht

für Landwirtschaft gesucht.

Karl Jung,
292 Sahn.

Todes- Anzeige.

Gott dem Allmächtigen hat es gefallen, heute Morgen 10¹/₂ Uhr, nach langem Leiden, wohl vorbereitet durch den Empfang der hl. Sakramente, meinen lieben Gatten, Vater, Bruder, Schwager, Schwiegervater, Grossvater und Onkel

Carl Sottocasa I.

im 76. Lebensjahre zu sich zu rufen.

Langenschwalbach, den 20. Februar 1915.

Die trauernden Hinterbliebenen.

297 Die Beerdigung findet Dienstag Nachmittag 4 Uhr, vom Trauerhause aus statt. Die feierlichen Exequien werden Dienstag Morgen 7¹/₄ Uhr in der Notkirche gehalten.

Aufruf.

Das ganze wirtschaftliche Leben der Stadt wird völlig stocken und viele Existenzen werden zugrunde gehen, wenn es nicht gelingt für den Ausfall an Kurgästen Ersatz zu schaffen. Auf Ausländer, die ¹/₄ unserer Fremden ausmachen, ist nicht zu rechnen, auch die deutschen Besucher werden zum großen Teil ausbleiben, und deshalb kann ein Ausgleich nur durch Militär, das hier Genesung sucht, gefunden werden.

Ehe man aber an die Behörde herantritt, mit der Bitte, Militär zur Kur hierher zu überweisen, muß feststehen, wieviel Betten ungefähr zur Verfügung gestellt werden. Als Vergütung kann zunächst auf keinen höheren Betrag als Mk. 2.75 für den Mann und Mk. 5.50 für den Offizier gerechnet werden.

Ein erheblicher Gewinn ist im einzelnen bei diesen Preisen natürlich nicht zu erzielen, aber es ist zu berücksichtigen, daß hier in der Stadt manches nur den Kurinteressen zu liebe geschehen ist, und daß das jetzt den Kurhaltern die Pflicht auferlegt, im Interesse der Allgemeinheit, besonders der anderen Gewerbetreibenden, einen möglichst großen Verkehr hierher zu ziehen.

Dies geschieht aber nicht nur durch Offiziere, sondern auch durch Mannschaften, und gerade auf deren Unterkommen und Aufnahme wird die Militärverwaltung Gewicht legen.

Die Gewerbetreibenden aber wollen auf die Kurhalter hinwirken, daß diese sich nicht der Pflicht, Mannschaften aufzunehmen, entziehen. Dem Kurhalter wird ein voll zahlender Kurgast wohl mehr Verdienst bringen als eine größere Anzahl Soldaten, für die Gewerbetreibenden ist das aber zum großen Teil umgekehrt.

Um die nötigen Unterlagen zu gewinnen, wird sofort eine Liste vorgelegt werden, um die Zahl der Betten zu zeichnen.

Langenschwalbach, 17. Februar 1915.

298 Dr. Ingenohl.

Bekanntmachung

Die Holzabfuhr aus hiesigem Stadtwalde ist auf weiteres untersagt. Zuwiderhandlungen werden bestraft.

Langenschwalbach, den 10. Februar 1915.

299 Die Polizeiverwaltung.

Kriegerverein „Germania.“

Sonntag, den 21. d. Mts., abends 9 Uhr, im Gasthaus „Zur Krone“: Generalversammlung.

1. Bericht über das Vereinsjahr 1914;
2. Rechnungsablage des Kassierers;
3. Bericht der Rechnungsprüfungskommission;
4. Entlastung des Vorstandes für 1914;
5. Vereinsangelegenheiten;
6. Wünsche und Anträge.

Die Kameraden sind gebeten, pünktlich und vollzählig zu erscheinen.
Der Vorstand.

Holz-Versteigerung.

Donnerstag, den 25. d. M., vormittags 9 Uhr, werden in hiesigem Stadtwalde, Distrikt **S a r d t**

- 6 Rm. Eichen-Scheit,
- 237 „ „ Knüppel,
- 64 „ Buchen-Scheit,
- 90 „ „ Knüppel,
- 109 „ Eichen-Reiserknüppel,
- 3185 Stück Buchen-Wellen versteigert.

Zusammenkunft im Schlag bei Holzstoß Nr. 1.

Auf Verlangen wird gegen annehmbare Bürgschaft Kredit bis 1. August cr. bewilligt.

Langenschwalbach, den 20. Februar 1915.

216 Der Magistrat.

Zwangsversteigerung.

Montag, den 22. d. Mts., mittags 12 Uhr im Gasthaus „zum Bindenbrunnen“ hier:

- 2 Schränke.

Langenschwalbach, den 20. Februar 1915.

301 G. Sahn, Gerichtsvollzieher.

Holzversteigerung.

Montag, den 22. d. Mts., vormittags ¹/₂ 10 Uhr anfangend, kommen im hiesigen Gemeindewald Distr. Strütchen

75 Eichenstämme von 35 Festm.

- 257 Rmtr. Buchen-Scheit
- 391 „ „ Knüppel
- 4950 Buchen Wellen zur Versteigerung.

Das Holz lagert auf guter Abfahrt in der Nähe der Scheidertalstraße und Eisenstraße.

Steckenroth, den 20. Februar 1915.

302 Seuser, Bürgermeister.

Große Versteigerung.

Montag, den 22. Febr., morgens 10 Uhr anfangend, wird Vermietung halber ein größerer Teil des Kurinventars der Villa Priester, im Hause Rheinstraße 13, bestehend aus

Betten mit Roßhaarmatrassen zc., Kleiderschränke, Tische, Kommoden, Nachttische, Plüschsofa und Ruhebetten, Polster- und Rohrstühle, ein Krankenstuhl, große Goldspiegel und viele Bilder, Waschgarnituren, 2 Kinderbetten und ein verstellbarer Kinderstuhl, sowie andere Gegenstände und 1 Herrenfahrrad, öffentlich meistbietend gegen Barzahlung versteigert.

Kaufliebhaber können Sonntag zuvor die Sachen ansehen.
Langenschwalbach, den 16. Februar 1915. 276